

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 110 (1965)
Heft: 29-30

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Juli 1965, Nummer 10
Autor: Küng, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

59. JAHRGANG

NUMMER 10

23. JULI 1965

Berechnung der Dienstjahre

Im Jahresbericht 1964 habe ich im Abschnitt VII. D., 5. «Verweserbesoldungen» und 6. «Anrechnung der Vikariatszeit auf das Dienstalter der Volksschullehrer» (PB Nr. 6 vom 9. April 1965), auf die Berechnung der Dienstjahre bei Verwesern und die Umrechnung der Vikariatszeit hingewiesen. Die gedrängte Darstellung hat offenbar zu Missdeutungen Anlass gegeben. Zudem ist am 4. Februar 1965 die Antwort der Erziehungsdirektion auf unsere Eingabe vom 27. Dezember 1964 eingegangen, und am 4. Mai 1965 hat eine eingehende Aussprache zwischen Sekretären der Erziehungsdirektion und dem Unterzeichneten stattgefunden, so dass sich eine umfassendere Darstellung dieser Probleme aufdrängt.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass für die zürcherischen Volksschullehrer nebeneinander drei Dienstjahresberechnungen bestehen, die im Einzelfall nicht übereinstimmen müssen: Die Berechnung der *Dienstjahre für die Besoldung*, der *Dienstjahre für die Dienstaltersgeschenke* und die *Versicherungsjahre*. In bezug auf die freiwilligen Gemeindezulagen können weitere Abweichungen bestehen.

1. Dienstjahre für die Besoldungsberechnung

a. Vikariatsdienst

Der Vikar ist grundsätzlich für die effektiv erteilten Schultage, unter Einschluss der besuchten Kapitelversammlungen und der Schulsynode, besoldet. Er bezieht einen *Taglohn*. Sonntage, Feiertage und Ferien sind nicht besoldet. Dies gilt auch für Pensionierte, die Vikariatsdienst leisten.

Nach 20 *Vikariatswochen* (effektive Schulwochen) wird einem Vikar auf *Gesuch hin* (nicht automatisch) rückwirkend anstelle der Vikariatsentschädigung die entsprechende Verweserbesoldung ausgerichtet. Er bleibt aber weiterhin Vikar, bezahlt keine Prämien in die Beamtenversicherungskasse und erwirbt keine Versicherungsjahre.

Bei der Umrechnung der Vikariatszeit in *Dienstjahre* gilt folgende Regelung: Die Zahl der Vikariatstage wird mit 1,5 multipliziert. 120 Vikariatstage ergeben 180 Diensttage und werden auf ein volles Dienstjahr aufgerundet. Weniger als 120 Vikariatstage hingegen werden nicht angerechnet. Mehrere einzelne Vikariate werden zusammengerechnet. Für eine halbjährige und eine längere Dienstzeit wird somit ein volles Dienstjahr angerechnet. Dies entspricht der Regelung bei den kantonalen Beamten. Nach § 28 der Vollziehungsverordnung zur Besoldungsverordnung der kantonalen Beamten und Angestellten wird einem Beamten oder Angestellten, der vor dem 1. Juli in den Staatsdienst eintritt, ein volles Dienstjahr angerechnet, und er erhält ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres die erste Dienstjahreserhöhung; wer aber am 1. Juli oder später eintritt, erhält die Erhöhung erst ein Jahr später.

b. Schuldienst der Verweser und der gewählten Lehrer

Verweser und gewählte Lehrer beziehen eine *Jahresbesoldung*, die monatlich ausbezahlt wird. Als Rechnungsperiode gilt das Schuljahr beziehungsweise das Schulhalbjahr. Schuldienste vor dem 1. Mai (beziehungsweise 1. November) sind nicht besoldet. Zum Ausgleich wird aber die Zeit nach dem Schulschluss bis Ende April (beziehungsweise Ende Oktober) voll besoldet.

Dauert der Schuldienst nicht ein volles Schuljahr (oder Halbjahr), zum Beispiel wegen späteren Dienstantritts oder vorzeitigen Rücktritts oder Ablaufs des Dienstverhältnisses, so wird der Besoldungsanspruch mit dem Ferienanspruch verrechnet. In Gemeinden mit 39 Schulwochen und 13 Ferienwochen beträgt der Ferienanspruch pro erteilte Schulwoche 0,3 Wochen. Ist die Zahl der tatsächlich bezogenen Ferientage größer als der Ferienanspruch, so wird der Besoldungsanspruch um die entsprechende Zahl von Tagen gekürzt.

Für die Berechnung der *Dienstjahre* gilt analog zu den kantonalen Beamten, dass für Lehrtätigkeit von sechs und mehr Monaten ein volles Dienstjahr gerechnet wird, weniger als sechs Monate zählen hingegen für die Dienstjahre nicht.

Der Aufstieg von der Anfangsbesoldung zum ersten Maximum erfolgt in acht gleichen Betreffnissen je auf den 1. Mai, so dass nach dem erfüllten achten Dienstjahr diese Stufe erreicht ist. Der Aufstieg zum zweiten Maximum erfolgt in fünf gleichen Betreffnissen. Nach dem erfüllten 21. Dienstjahr ist die maximale Besoldung fällig. Die erste Dienstjahreserhöhung der zweiten Stufe ist demnach nach Erfüllung des 17. Dienstjahrs zu erwarten. Für diejenigen Jahrgänge, die 1964 fünf bis zehn Dienstjahre zählten, trat vorübergehend eine Reduktion der anrechenbaren Dienstjahre ein. Sie gilt aber nur für die Besoldung in der Uebergangszeit, welche bis zum Erreichen des ersten Maximums dauert. Nachher gelten wieder die effektiven Dienstjahre; auf den zweiten Anstieg und die Dienstaltersgeschenke hat die Reduktion keinen Einfluss.

Die Grundsätze für die Anrechnung von Dienstjahren sind im § 4 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz festgelegt.

2. Dienstjahre für die Dienstaltersgeschenke

Bei der Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken kommt § 7, Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz zur Anwendung, das heisst, es ist die tatsächlich geleistete Dienstzeit massgebend, wobei nur die im Kanton Zürich geleisteten Schuldienste angerechnet werden. Bei Vikariaten gilt die volle Zeitdauer des Vikariates unter Einschluss der Sonn- und Feiertage sowie der Ferien, aber keine Aufrundung auf volle Dienstjahre.

Dienstaltersgeschenke werden nicht mehr wie früher erst am Ende des Schuljahres durch die Schulpflege, sondern am Ende des Monats, in dem die massgebende

Dienstzeit erfüllt wird, ausbezahlt. Die Staatskasse entrichtet das Dienstaltersgeschenk auf dem ganzen Grundgehalt und stellt der Gemeinde Rechnung für den Gemeindeanteil. Viele Gemeinden leisten Dienstaltersgeschenke auf den Gemeindezulagen im gleichen Zeitpunkt auf Grund der kantonalen Dienstjahre, andere erst dann, wenn die betreffende Dienstzeit in der Gemeinde erfüllt ist.

3. Versicherungsjahre

Für die Versicherung gelten durchwegs die *Beitragsjahre*. Verweser und gewählte Lehrer sind obligatorisch versichert, Vikare hingegen sind nicht versichert.

Wer vor 1950, das heißt vor der Aufnahme der Volksschullehrer in die kantonale Beamtenversicherungskasse, im zürcherischen Schuldienst stand und Mitglied der Witwen- und Waisenstiftung war, wurde mit einer bestimmten Zahl von Dienstjahren in die Versicherung aufgenommen. Jeder Aufgenommene erhielt damals ein Schreiben, in dem ihm der errechnete Eintritt in die Versicherung mitgeteilt wurde. Von diesem Datum an zählen für ihn die Versicherungsjahre.

4. Urlaub

Bei bezahltem Urlaub, bei Urlaub unter Auferlegung der Vikariatskosten und bei Krankheitsurlaub laufen die Dienstjahre für die Besoldung, die Dienstaltersgeschenke und die Versicherung normal weiter. Der unbezahlte Urlaub hingegen unterbricht in allen drei Fällen die Weiterführung. Zudem spielt die Reduktion auf Grund des Ferienanspruches (siehe 1. b., zweiter Abschnitt).

H. Küng

Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz

PROTOKOLL DER 39. ORDENTLICHEN JAHRESVERSAMMLUNG

29. Mai 1965, Gottfried-Keller-Schulhaus, Zürich

Der Präsident, A. Witzig, begrüßte als Gäste Herrn Erziehungsrat M. Suter, Herrn Küng, Präsident des ZKLV, sowie die Vertreter der verschiedenen Schwesternkonferenzen.

Herr Regierungsrat Dr. König, Herr Frei vom Synodalvorstand und einige Konferenzmitglieder liessen sich entschuldigen.

Aus organisatorischen Gründen wird die Jahresversammlung in Zukunft immer im Monat Juni stattfinden.

1. Protokoll

Das im Pädagogischen Beobachter erschienene Protokoll der letzten Jahresversammlung wird genehmigt.

2. Mitteilungen

keine.

3. Jahresbericht pro 1964/65

erstattet für die Zeit vom 1. April 1964 bis zum 31. März 1965.

Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand erledigte in 13 Sitzungen und einer Zusammenkunft mit den Bezirksvertretern wiederum ein umfangreiches Arbeitspensum. Besonders viel zu beraten gab die neue Besoldungsverordnung vom September 1964, welche der Primarlehrerschaft ein Besoldungsmaximum von Fr. 23 880 und den Ober-

stufenlehrern ein solches von Fr. 27 900 brachte. Damit war die Primarlehrerbesoldung um volle 4000 Franken tiefer angesetzt worden als diejenige der Oberstufenlehrer. Mit dieser Regelung konnte sich die Primarlehrerschaft nicht zufriedengeben. Sie musste eine solch massive Abstufung in der Entlohnung als Geringsschätzung ihrer Arbeit empfinden.

Aus der Ueberzeugung heraus, dass die Relationen innerhalb der Besoldungsskala der zürcherischen Lehrerschaft nicht mehr in Ordnung sind, unterbreitete der Vorstand der Jahresversammlung vom vergangenen Dezember eine Resolution an den ZKLV, womit dieser ersucht wird, auf wissenschaftlicher Grundlage die Verhältnisse abklären zu lassen. Erfreulicherweise wurde diese von der Versammlung einstimmig angenommen. Die Resolution wurde vom Vorstand des ZKLV entgegengenommen und eine Aussprache über die Angelegenheit in Aussicht gestellt. Diese konnte allerdings wegen beidseitiger starker Inanspruchnahme bis heute noch nicht stattfinden; sie ist jedoch nun auf den 9. Juni festgesetzt worden.

Vom Mittelstufenkonvent Winterthur und der Bezirkssektion Meilen wurde der Vorstand eingeladen, abzuklären, wie die Mittelstufenlehrerschaft in der Delegiertenversammlung des ZKLV vertreten sei. Aus den erhaltenen Unterlagen war es nicht möglich, festzustellen, wie viele der Primarlehrervertreter unserer Stufe angehören, da der ZKLV seine Kontrolle nur nach Primar- und Oberstufenlehrern gesondert führt. Immerhin kann gesagt werden, dass die Primarlehrerschaft mit 52 von insgesamt 105 Sitzen sicher vertreten ist. Ob dies auch für die Mittelstufenlehrerschaft zutrifft, muss in den Bezirkssektionen abgeklärt werden. Sollte dies der Fall sein, wäre bei allfälligen Neuwahlen Abhilfe zu schaffen.

Von verschiedener Seite wurde angeregt, die Arbeit der Mittelstufenlehrerschaft in den Bezirken zu intensivieren und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu verstärken. Der Vorstand wurde eingeladen, zu prüfen, ob dieses Ziel durch die Gründung von Bezirkssektionen erreicht werden könnte. Die Angelegenheit erscheint dem Vorstand wichtig. Er möchte deshalb die sich im Zusammenhang mit dem Problem stellenden Fragen mit den Bezirksvertretern so rasch wie möglich besprechen.

Der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz legte dem Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung seine Probleme in bezug auf den Uebertritt der Sekundarschüler in die Mittelschule dar. Die Aussprache war geeignet, das gegenseitige Verständnis zu festigen.

Kommissionen

Die erziehungsräliche Kommission zum Studium der *Probleme auf der Mittelstufe* hat ihre Arbeit abgeschlossen. Der Bericht wurde dem Erziehungsrat eingereicht. Der Vorstand wird die Mitglieder über dessen Inhalt orientieren, sobald er selbst davon Kenntnis erhalten hat.

Nach mehrjährigem intensiven Studium hat die *Lehrplankommission* eine vorzügliche Arbeit abgeliefert, welche im allgemeinen eine sehr gute Aufnahme gefunden hat. Der neue Lehrplan wird der Zürcher Lehrerschaft ein Arbeiten in einem weitgefassten, freiheitlichen Rahmen erlauben, war sich für unsere Primarschule ohne Zweifel segensreich auswirken wird.

Auch die *Lesebuchkommission* hat den Entwurf für das neue Vierklasslesebuch beendet und das Manu-

skript der Lehrmittelkommission zur Verfügung gestellt. Zurzeit wird der Entwurf durch eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Kollege *M. Nehrwein* begutachtet. Die gleiche Kommission hat auch die Illustrationsentwürfe einiger Künstler, welche zu einem Wettbewerb eingeladen wurden, zu überprüfen.

Der Bericht der *Kommission zur Prüfung von Semesterzeugnissen* liegt zurzeit bei den Erziehungsbehörden.

Die *Kommission zum Studium der Beurlaubungs- und Weiterbildungsfragen* steht vor dem Abschluss ihrer Arbeit. Die Konferenzvorstände hatten Gelegenheit, vom ersten Entwurf des Kommissionsberichtes Kenntnis zu nehmen und allfällige Wünsche und Anregungen anzubringen. Sobald der Bericht vom Erziehungsrat genehmigt ist, werden die Mitglieder orientiert werden.

Verschiedene Vorstandsmitglieder, samt einigen Zügern aus der Mitgliedschaft, nehmen zurzeit an einem *Kurs im Programmieren* teil. Es ist äusserst wichtig, dass sich die Lehrerschaft mit diesem modernsten Unterrichtsmittel gründlich auseinandersetzt, seine Grundlagen kennenlernt, seine Möglichkeiten abklärt und seine Grenzen richtig absteckt.

Eine Arbeitsgemeinschaft befasst sich unter dem Vorsitz von Kollege *Ernst Morf*, Bassersdorf, damit, *Begleitstoffe zu den Realien* zu sammeln.

Eine Kommission unter der Leitung von *Herrn Müller*, Winterthur, befasst sich mit *geschichtlichen Lese- stoffen*.

Die *Verlagsgeschäfte* wickelten sich im Berichtsjahr im üblichen Rahmen ab.

Herr Schaad konnte sich bereitfinden, die Ausarbeitung des zweiten Bandes seiner Heimatkunde des Kantons Zürich in Angriff zu nehmen. Ein diesbezüglicher Autorenvertrag wurde im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen.

Kontakte

Im Bewusstsein, dass viele Schulprobleme nur von der gesamten zürcherischen Lehrerschaft gelöst werden können, hat der Vorstand den Kontakt zu den Schwesternkonferenzen und dem Kantonalen Lehrerverein bewusst gepflegt. Er wird sich bemühen, in Zukunft noch enger mit diesen zusammenzuarbeiten, ohne deshalb natürlich seine stufeneigenen Anliegen zu vernachlässigen.

Ausblick

Von den in nächster Zeit zu erledigenden Arbeiten seien nur die folgenden genannt:

die Begutachtung des Lehrplanes,
die Weiterbildungsmöglichkeiten für die Primar- lehrer,
der Lehrermangel, der auf der Mittelstufe ganz be- sonders drückend empfunden werden muss; die Zahl der männlichen Lehrkräfte geht immer mehr zurück (dieses Semester sind nur 31 Prozent männ- liche Kandidaten im Oberseminar eingetreten).

Entsprechend der in der Jahresversammlung 1964 ge- fassten Resolution wird sich der Vorstand mit Fragen der Besoldungsstruktur befassen.

4. Abnahme der Jahresrechnungen

Die Jahresrechnungen der Konferenz und des Verlages werden von der Versammlung abgenommen und den Erstellern bestens verdankt.

5. Neuer Lehrplan der Primarschule (Referent *K. Schaub*)

Auf Grund der Kapitelumfrage im Jahre 1956 betref- fend Stoffüberlastung erhielt eine besondere Kommissi- on vom Erziehungsrat den Auftrag, den Lehrplan der Primarschule (Mittelstufe) aus dem Jahre 1905 den heutigen Verhältnissen anzupassen. Es zeigte sich je- doch bald, dass eine Bearbeitung unmöglich war, und man entschloss sich deshalb, auf der Basis des alten einen neuen Lehrplan zu schaffen. In mehr als 100 Sit- zungen, an denen auch Vertreter der Anschlußstufen, der Arbeitsschule, der Sonderklassen, des Oberseminars, des Kirchenrates sowie verschiedene Fachleute und juristische Berater begrüsst worden sind, wurde der vorliegende Lehrplanentwurf zusammengestellt. Bei der Abfassung musste die Kommission, der die Herren *Stapfer* (Präsident), *Wettstein*, *Eidenbenz*, *Zeitz* und *Schaub* angehörten, besonders auf die rechtliche Stel- lung des Lehrplanes achten, das heisst, er durfte keinem Gesetz widersprechen. Da der Lehrplan aber eine Verordnung des Erziehungsrates ist, ist er den Verordnungen der Gemeinde und dem Stundenplan- reglement übergeordnet.

Nachdem der Referent einzelne Abschnitte und Punkte erläutert hat, durchgeht die Versammlung ge- meinsam den Entwurf. Am meisten gab das Thema «Biblische Geschichte und Sittenlehre» Anlass zur Diskussion. Zusammenfassend seien die im Verlaufe der Verhandlungen angenommenen Anträge festge- halten:

Abänderungsanträge der ZKM zum neuen Lehrplan

Die Fassung des Kommissionsentwurfes ist mit «a», der jeweilige Abänderungsantrag der ZKM mit «b» bezeichnet.

B. ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSSARBEIT

1. Allgemeines, Seite 2, 2. Abschnitt:

- a «Die Primarschule vermittelt grundlegende Einsichten...»
- b «Die Primarschule vermittelt elementare Einsichten...»

C. GRUNDSÄTZE FÜR DIE ORGANISATION DES UNTERRICHTES

2. Grundsätze für die Stundenplanfächer, Seite 4, 1. Abschnitt:

- a «Ein Stundenplanfach... während ein Unterrichtsgegen- stand grundsätzlich mehrere Stundenplanfächer durch- dringt.»

- b «... während ein Unterrichtsgegenstand, soweit er ein Unterrichtsprinzip ist, mehrere Stundenplanfächer durch- dringen kann.»

3. Stundenausgleich für Knaben, Seite 4, 1. Abschnitt:

- a «Von der 3. Klasse an erhalten die Mädchen neben dem übrigen Unterricht...»

- b «Die Mädchen erhalten neben dem übrigen Unter- richt...»

Grundsätze:

- a c) «... eingesetzt werden.»
- b c) Folgenden Zusatz beifügen: «In Mehrklassenschulen können aus organisatorischen Gründen auch andere Stundenplanfächer eingesetzt werden.»

- a d) «Die Ausgleichsstunden für die Knaben sind in der Stundentafel für die 3.-6. Klasse bereits enthalten.»

- b d) «Die Ausgleichsstunden für die Knaben sind in der Stundentafel für die 4.-6. Klasse bereits enthalten.»

- a e) neu.

- b e) neu beifügen: «In Mehrklassenabteilungen kann der Stundenausgleich zugunsten eines vermehrten getrennten Unterrichtes der einzelnen Klassen eingeschränkt werden.»

4. Stundentafel

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
BS	*1-2	*1-2	*1-2
Sprache	6-9	7-9	7-9
Rechnen	5-7	5-6	6
Schreiben		1	1
Gesang		1	2
Turnen	3	3	3
G'std'zahl	15-18	18-20	20-22*

* Wird nur 1 BS-Stunde erteilt, so ist dafür 1 Sprachstunde mehr als das Minimum einzusetzen.

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
BS	2	2	2
Sprache	6-8	7-8	7-8
Rechnen	5-7	5-6	6
Schreiben		1	1
Gesang		1	2
Turnen	3	3	3
G'std'zahl	16-18	19-20	21-22*

* Wird in der 3. Klasse Handarbeit für Mädchen erteilt, so beträgt die Maximalstundenzahl 24.

4. Stundentafel, 4.-6. Klasse:

	Knaben	Mädchen
BS	1-2*	1-2*
Sprache	5	5
Rechnen u. Gm.	5	5
Realien	5	4
Schreiben	1-2*	1-2*
Zeichnen	3	2
Gesang	2	2
Turnen	3	3
Handarbeit		4
G'stundenzahl	26	28

* Für BS und Schreiben sind im gesamten 3 Stunden einzusetzen.

	Knaben	Mädchen
BS	2	2
Sprache	5	5
Rechnen u. Gm.	5	5
Realien	5	4
Schreiben	1	1
Zeichnen	3	2
Gesang	2	2
Turnen	3	3
Handarbeit		4
G'stundenzahl	26	28

7. Klassenzusammenzug, Seite 7, 3. Abschnitt:

a «... ausserdem im Zeichnen.»
b Zusatz: «Aus organisatorischen Gründen kann in besonderen Fällen auch in Realien Zusammenzug erfolgen.»

F. ERLÄUTERUNG DER UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

2. Deutsche Sprache, Seite 9, 1. Abschnitt:

a «Sie vermittelt kulturelle Werte.»
b «Sie ist ein kultureller Wert und vermittelt kulturelle Werte.»

Seite 10, 2. Abschnitt: «Für die Entwicklung eines sicheren Sprachgefühls ist von grosser Bedeutung ...»

- a «... der Lese- und Memorierstoffe ...»
b «... die Lese- und Memorierstoffe ...»

3. Rechnen und Geometrie, a) Rechnen, Lehrziele der einzelnen Klassen.

- a Seite 15, 3. Klasse.
b Zusatz: «Zahlenraum bis 1000 (wie im alten Lehrplan).»
b Geometrie, Seite 17, 1. Abschnitt:
a «Der Geometrieunterricht ... und befasst sich mit den geometrischen Elementen und den einfachsten Figuren in der Ebene ...»
b «... und befasst sich mit geometrischen Elementen und einfachen Figuren in der Ebene.»

Stoffplan, 5. Klasse:

- a «Ausgehend von bekannten ... die geometrischen Grundbegriffe eingeführt: Linie, Gerade, Schnittpunkt, Strecke, Winkel, Winkelarten ...»
b «Ausgehend von bekannten ... die geometrischen Grundbegriffe eingeführt: Linie, Gerade, Schnittpunkt, Strecke, Strahl, Winkel, Winkelarten ...»

6. Zeichnen, Seite 23, 1. Abschnitt:

- a «Das Zeichnen und Gestalten ist ein Teil der allgemeinen musischen Erziehung ...»
b «Das Zeichnen und Gestalten ist ein Teil der allgemeinen und musischen Erziehung ...»

Im Zusammenhang mit der Begutachtung des Lehrplanentwurfes für die Primarschule wünscht die Zürcher Kantionale Mittelstufenkonferenz, dass folgender Antrag weitergeleitet wird: «Der Erziehungsrat wird eingeladen zu überprüfen, ob der BS-Unterricht im Volksschulgesetz fakultativ zu erklären sei.»

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

8. Sitzung, 11. März 1965, Zürich

Der Besoldungsstatistiker gibt die Ergebnisse der Umfrage betreffend Dienstaltersgeschenke bekannt. Es sind Antworten aus 99 Schulgemeinden eingegangen, von denen 69 die kantonale Regelung übernommen haben (siehe PB Nr. 5, S. 20).

Einem im Bezirk Zürich-Land besonders intensiven Werber für den ZKLV wird eine besondere Werbeprämie zugesprochen.

Die Rubrik «Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes» soll durch den Protokollaktuar betreut werden.

Der Vorstand genehmigt auf Antrag seiner Revisoren die vom Zentralquästor vorgelegte Rechnung für 1964 und dankt ihm für seine vorzügliche Arbeit. Auch das ausgeglichene Budget für 1965 wird besprochen und zuhanden der Delegiertenversammlung bereinigt.

Im Amtsblatt ist die «Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (Absenzenwesen)» erschienen. Die neuen Bestimmungen gelten ab Schuljahr 1965/66 und entsprechen den Anträgen des ZKLV mit einer bedauerlichen Ausnahme: «Die Absenzen sind nicht im Zeugnis einzutragen.» Mit dem Druck neuer Zeugnisformulare wird allerdings zugewartet, bis die Kommission «Semesterzeugnisse» ihre Arbeiten abgeschlossen hat.

KA